

Korporation Kerns - Sportbahnen Melchsee-Frutt

Prüfung der Rechtsform einer privatrechtlichen Aktiengesellschaft im Vergleich zur heutigen Situation



Korporation Kerns
Sportbahnen Melchsee-Frutt
Sarnenstrasse 1
6064 Kerns

25. November 2014

BDO, mit Hauptsitz in Zürich, ist die unabhängige, rechtlich selbstständige Schweizer Mitgliedsfirma des internationalen BDO Netzwerkes.



INHALTSVERZEICHNIS

Das Wichtigste im Überblick	3
Ausgangslage und Projektziele	6
Mögliche Rechtsformen	7
Vergleich heutige Situation vs. Aktiengesellschaft	8
Beurteilung von Chancen und Risiken	33
Weiteres Vorgehen	35
Dokumentenverzeichnis	37

DAS WICHTIGSTE IM ÜBERBLICK

Sie haben beschlossen, die schon länger von Korporationsbürgern aufgeworfene Frage der Überführung der Sportbahnen Melchsee-Frutt in die Rechtsform einer privatrechtlichen Aktiengesellschaft prüfen zu lassen.

Beteiligungsverhältnisse: Bei einer AG sind vielfältige Beteiligungsmöglichkeiten denkbar (z.B. Alleinaktionariat durch Korporation, Gemischtwirtschaftlich). Denkbar ist auch ein abgestuftes Vorgehen mit Alleinaktionariat bei Gründung und späterer Öffnung für weitere Aktionäre, wobei eine qualifizierte Mehrheit von 2/3 bei Korporation verbleibt. Die Beteiligung Dritter (insbesondere von natürlichen Personen bzw. Bürgern) wird den Verwaltungsaufwand erheblich erhöhen, insbesondere hinsichtlich Durchführung der GV. Grundsätzlich gilt, dass das Aktionariat ohne Not (insbesondere Kapitalbeschaffung) nicht geöffnet werden sollte.

Haftung: Die Mitglieder des Verwaltungsrates einer AG und alle mit der Geschäftsführung befassten Personen sind sowohl der Gesellschaft als den einzelnen Aktionären und Gesellschaftsgläubigern für den Schaden verantwortlich, den sie durch absichtliche oder fahrlässige Verletzung ihrer Pflichten verursachen. Eine direkte Haftung des Aktionariats gegenüber dem Geschädigten ist prinzipiell ausgeschlossen. Um eine von der Korporation unabhängige Drittfinanzierung zu erreichen, muss die AG mit ausreichend Eigenkapital ausgestattet werden, welches aus Gläubigersicht Haftungssubstrat darstellt. Dies relativiert wiederum den Vorteil der Haftungsbeschränkung auf die AG.

Strategisches Organ: Die Wählbarkeit oder Einsitzrechte in den Verwaltungsrat einer AG können in einem Aktionärbindungsvertrag festgelegt werden. Die Zahl der Verwaltungsräte kann statutarisch festgelegt werden. Grundsätzlich kann der Verwaltungsrat einer AG mit externen Personen

(z.B. Fachleuten für Finanzen oder Sportbahnen) besetzt werden. Dadurch können zusätzliches Wissen und Erfahrung in die AG eingebracht werden.

Unabhängigkeit der Verwaltungsräte: Jedes Mitglied des VR hat gesetzliche Treuepflichten und verfolgt ausschliesslich (!) die Interessen der Gesellschaft. Diese Interessen decken sich oft, aber nicht immer mit denjenigen des Aktionariats. Verbindliche Instruktionen und Weisungen der GV sind generell und insbesondere im Bereich der unübertragbaren Aufgaben des Verwaltungsrates unzulässig. Akzeptabel sind bloss allgemeine 'Vorgaben' der GV im Rahmen ihrer Befugnisse. Wir empfehlen weder die Entsendung von 'Vertretern' der Korporation im VR noch Mandatsverträge mit Weisungsbefugnis durch die Korporation. Das hat aber zur Folge, dass der VR unabhängig und im Interesse der Gesellschaft - und in Einzelfällen - nicht der Gesamtkorporation entscheidet. Die Korporation kann, vertreten durch den Korporationsrat, mit einer Eigentümerstrategie den VR in "Bahnen" lenken. Konfliktpotenzial besteht, wo der VR für die Gesellschaft einen Entscheid fällt, der durch die Mehrheit der Korporationsbürger so nicht akzeptiert würde, aber in die Kompetenz des VRs gehört.

Führung: In der Aktiengesellschaft fallen Entscheide im Wechselspiel zwischen Verwaltungsrat und operativer Ebene. Im Vergleich zum heutigen System mit Verwaltungskommission, Korporationsrat und Korporationsversammlung verkürzen sich die Wege deutlich und Entscheide können schneller herbeigeführt werden. Die operative Ebene erreicht dank der schlanken Organisation und der kürzeren Entscheidungswege mehr operativen Handlungsspielraum, um rasch auf Marktbedürfnisse zu reagieren. Die wirtschaftlich effizientere Organisation verhilft zu mehr Flexibilität und operativem Handlungsspielraum. Es ist allgemein mit einer Flexibilisierung des Betriebs zu rechnen, insbesondere in Sachen Entscheid über Investitionen, Verfügung über wesentliche Aktiven und Zusammenschlüsse.

Kontrolle: Die Kontrolle der operativen Tätigkeit ist nicht abhängig von der Rechtsform. Primär entscheidet die Ausgestaltung der Organisationsverordnung, die Kompetenzregelung sowie der Zielsetzungs- resp. Reportingkreislauf über die Qualität der Kontrolle.

Rechnungslegung und Buchführung: Die maximal möglichen Abschreibungen richten sich nach der steuerlichen Praxis der kantonalen Steuerverwaltung des Kantons Obwalden. Diese sind für beide Rechtspersönlichkeiten gleich. Die Jahresrechnung wird sich nicht grundlegend anders präsentieren gegenüber heute als Betrieb der Korporation.

Auswirkung auf Finanzen der Korporation bei Auslagerung: Im Einzelabschluss wird in Zukunft eine Beteiligung im Anlagevermögen gezeigt. Im Rahmen der Konzernrechnung wird diese Beteiligung wie bis anhin ebenfalls miteinbezogen. Gemäss Aussagen des Projektteams würden bei einer Auslagerung der Sportbahnen die bisherigen Darlehen in Höhe von ca. CHF 15 Mio. zu den Eigenmitteln geschlagen. Ob im Gegenzug den Darlehensgeber Aktien zugesprochen werden können, hängt von den gewählten Beteiligungsmöglichkeiten ab. Eine partielle Entlastung der Rechnung der Korporation folgt durch die Reduktion der Aufgaben der Stabsstellen, insbesondere bei den Stabsstellen Finanz- und Rechnungswesen sowie Personal.

Verrechnung von Dienstleistungen: Grundsätzlich werden heute die internen Dienstleistungen auf der Basis von Selbstkosten zwischen den Betrieben der Korporation Kerns verrechnet. Auch die Leistungen der Stabsstellen werden zu Selbstkosten erbracht und verrechnet. Die Verrechnung erfolgt gemäss festem Verteilschlüssel (der nicht zwingend den effektiven Aufwänden entspricht). Da durch die Gründung einer AG neu zwei steuerpflichtige Gesellschaften bestehen, die auf Stufe Bund zu unterschiedlichen Steuersätzen besteuert werden, haben die Ansätze für die Verrechnungen dem Drittvergleich zu genügen. Innerhalb der Korporation Kerns können die Verrechnungen weiterhin zu Selbstkosten erfolgen. Jedoch sind Leistungen von

der Korporation an die Sportbahn AG bzw. insbesondere Leistungen von der AG an die Korporation mit einem Gewinnzuschlag zu verrechnen, damit der Grundsatz des Drittvergleiches eingehalten ist.

Steuerpflicht: Bei den ordentlichen Steuern sind heute die Sportbahnen Melchsee-Frutt zusammen mit den übrigen Betrieben der Korporation Kerns steuerpflichtig. Zukünftig wird eine AG für ihren Teil des Reingewinnes selbständig steuerpflichtig. Bei der Besteuerung auf Stufe Kantons- und Gemeindesteuern ergeben sich keine Änderungen gegenüber der heutigen Situation. Hingegen beträgt der Gewinnsteuersatz auf Stufe direkte Bundessteuer 8.5% (statt wie bisher 4.25%). Die Liegenschaften, welche auf die Sportbahn AG übertragen werden, können zum bisherigen Gewinnsteuerwert (entspricht dem Steuerwert gemäss Schätzung) gewinnsteuerneutral übergehen. Es ist im Detail mit der Steuerverwaltung Obwalden zu prüfen, ob weitere bestehende stille Reserven auf Stufe direkte Bundessteuer infolge des Statuswechsels in der Steuerbilanz offengelegt werden können.

Sozialversicherungen: Die Rechtsformänderung hat keinen prinzipiellen Einfluss auf die Sozialversicherungen, da diese bereits separat geführt werden und die Tätigkeit / Risiken unverändert sind. Vorsichtshalber wird aber empfohlen, bei den entsprechenden Sozialversicherungseinrichtungen verbindliche Auskünfte einzuholen.

Personal: In einer AG bestehen ausschliesslich und rein privatrechtliche Anstellungsverhältnisse nach OR, weil die AG unseres Erachtens keinerlei öffentliche Aufgaben wahrnehmen wird. Alle bestehenden Arbeitsverhältnisse müssen zwingend zu den gleichen Konditionen übernommen werden. Die Arbeitnehmer haben die Wahl, den Übergang des Arbeitsverhältnisses mit allen Rechten und Pflichten abzulehnen. Mit dem Übergang in ein rein privatrechtliches Arbeitsverhältnis wird ein separates Personalreglement notwendig, welches sich jedoch materiell an das Bestehende anlehnen kann, indem dessen Regelungen (soweit möglich und sinnvoll) privatrechtlich

übernommen werden. Eine Veränderung der Rechte und Pflichten ist jedoch nur mittels gegenseitiger Vereinbarung oder einer sogenannten Änderungskündigung möglich. Bei Neuanstellungen gilt Vertragsfreiheit und bei Kündigungen im Prinzip Kündigungsfreiheit. Unseres Wissens besteht auch kein GAV im Betriebsbereich der AG.

Aufgrund der Besitzstandsgarantie kann man davon ausgehen, dass die Regelungen des Personalreglements materiell weitestgehend privatrechtlich übernommen werden. Zwar haben die privatrechtlich angestellten Arbeitnehmer keinen Anspruch auf absolute Gleichbehandlung. Aus betrieblichen Überlegungen werden faktisch voraussichtlich auch Neuanstellungen gleich behandelt. Im Ergebnis wird somit die durch die Ausgliederung erlangte Vertragsfreiheit zu keinen wesentlichen Veränderungen führen.

Verfügung über den Betrieb oder Betriebsteile: Die Verfügung über wesentliche Betriebsteile (bzw. allgemein wesentliche Vermögenswerte der Gesellschaft) bedarf in einer AG in jedem Fall der Zustimmung der Generalversammlung. Weil die Aktionärsrechte bei der AG durch den Korporationsrat (bzw. eines Vertreters desselben) ausgeübt werden, wird die Verfügung über den Betrieb insbesondere bei einer Einpersonengesellschaft ganz erheblich erleichtert. Selbstverständlich besteht für den Korporationsrat nach wie vor eine allgemeine Substanzerhaltungspflicht in dem Sinne, dass er einer Veräusserung von Betriebsteilen ohne angemessene Gegenleistung (Schenkung bzw. gemischte Schenkung) nicht zustimmen wird (analog heutige Situation).

Finanzierung des operativen Betriebs sowie Investitionen: Die Finanzierung erfolgt heute über das Korporationsvermögen und die Geschäftserträge. Verschiedene Betriebe der Korporation sind Darlehensgeber und stellen Liquidität für die Sportbahnen bereit. Bei einer AG bestehen vielfältige Finanzierungsmöglichkeiten. Damit die Kapitalbeschaffung durch Darlehen ohne Sicherheiten der Korporation zu akzeptablen Konditionen gelingt,

muss die AG mit einem sehr soliden Eigenkapital ausgestattet sein. Der gewünschte Eigenkapitalanteil sollte bei Finanzierungsanfragen an die Banken möglichst frühzeitig abgeklärt und in die Gründungsvorbereitung einbezogen werden.

Interessenkonflikt! Die Anliegen nach Haftungsbeschränkung einerseits und (erleichterter) Fremdfinanzierung widersprechen sich grundsätzlich, weil jede Reduktion von Haftungssubstrat auch die Kreditwürdigkeit herabsetzt.

Vergaben an Dritte: Heute bestehen (weitgehend) freiwillige Regelungen für Vergaben. Bei Ausgliederung in eine AG werden im Vergleich zur heutigen Situation keine zwingenden strengeren Regelungen für Vergaben resultieren. Es bestünde jedoch die Möglichkeit, die eigenen freiwilligen Vergaberegeln aufzugeben und sich auf die zwingenden Vergaberegeln gemäss Gesetz zu beschränken.

Verträge, Konzessionen und Dienstbarkeiten: Die Benützung der Alplandflächen der Alpengenossenschaft Kerns ausserhalb der steinernen Brücke sowie der Alpengenossenschaft Bettenalp ist mit Dienstbarkeitsverträgen pro Transportanlage geregelt. Zwar würden bei einer Ausgliederung in eine AG die betriebsnotwendigen Aktiven voraussichtlich mittels Vermögensübertragungsvertrag übertragen, womit auch Verträge nach dem Prinzip der Universalsukzession übergehen. Vorsichtshalber wird dennoch empfohlen, bei allen wichtigen Verträgen vorgängig die schriftliche Zustimmung der Vertragspartner einzuholen. Konzessionen können nicht ohne Zustimmung des Konzessionsgebers übertragen werden. Behördliche Bewilligungen insbesondere zum Betrieb können nicht übertragen und müssen gegenüber der AG neu erteilt werden.

AUSGANGSLAGE UND PROJEKTZIELE

Sie haben beschlossen, die schon länger von Korporationsbürgern aufgeworfene Frage der Überführung der Sportbahnen Melchsee-Frutt in die Rechtsform einer privatrechtlichen Aktiengesellschaft prüfen zu lassen.

Folgende Ziele sollen laut Ihrer Projektdokumentation vom 23. Mai 2014 mit der Prüfung vor allem verfolgt werden:

- die Vor- und Nachteile respektive Chancen und Risiken der Rechtsform der AG gegenüber der heutigen Rechtsform sollen detailliert aufgezeigt werden
- die Prüfung soll durch eine externe unabhängige Fachperson oder ein Beratungsunternehmen erfolgen
- aus der Prüfung soll ein umfassender Bericht hervorgehen
- aufgrund der Prüfung soll das weitere Vorgehen festgelegt und kommuniziert werden können

Nach telefonischer Auskunft von Herrn Peter Jakober vom 16. Juni 2014 geht es in diesem Projekt primär um einen detaillierten Vergleich der heutigen Situation mit der einer Ausgliederung der Sportbahnen in eine Aktiengesellschaft. Weitere mögliche Rechtsformen wurden in diesem Schritt nur am Rande geprüft.

Der vorliegende Bericht gibt Aufschluss über die von uns durchgeführten Arbeiten, zeigt wesentliche Problemfelder auf und dient als Hilfe bei der Entscheidung über eine weitere Prüfung einer Ausgliederung in eine Aktiengesellschaft.

Der Bericht basiert auf den aktuellen Informationen, die uns bis zur Besprechung des Berichtsentwurfs im Projektteam am 3. November 2014 vorlagen. Für Ereignisse nach diesem Stichtag, welche zu einem anderen Ergebnis führen könnten, übernehmen wir keine Verantwortung.

Wir haben diesen Bericht aufgrund der erhaltenen Informationen (gemäss abgegebenen Unterlagen und mündlichen Auskünften) erstellt. Die Genauigkeit, Verlässlichkeit und Vollständigkeit aller erhaltenen Informationen haben wir nicht verifiziert.

Für das uns mit der Auftragserteilung entgegengebrachte Vertrauen danken wir Ihnen. Für Fragen und Ergänzungen steht Ihnen Herr Patrick Deicher (041 368 13 72, patrick.deicher@bdo.ch) jederzeit gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Luzern, 25. November 2014

BDO AG



Dr. Alain Prêtre

ppa. Patrick Deicher

MÖGLICHE RECHTSFORMEN

Aufgrund der aktuellen Situation sowie der wichtigsten Ziele der Auslagerung (Haftungsbeschränkung, Anpassung der strategischen und operativen Führung sowie Kapitalbeschaffung) kommen vorliegend nur die AG, die GmbH und allenfalls auch die Genossenschaft in nähere Betrachtung.

GmbH:

Die GmbH gilt gemeinhin als die 'kleine AG', ist stärker personenbezogen, regelmässig mit geringerem Eigenkapital ausgestattet (ab CHF 20'000) und darum auch als 'startup-AG' bezeichnet. Gerade infolge des stärkeren Bezugs auf die Gesellschafter ist sie für eine Öffnung für Investoren aller Art weniger geeignet. Vor allem aber wirkt das Image der GmbH als 'kleine AG' bei Publikum, Investoren und Medien eher negativ, weil (ohne Blick in das Handelsregister) eine geringere Kapitalisierung vermutet wird.

Genossenschaft:

Zwar kann auch unter der Rechtsform einer Genossenschaft eine unternehmerische Tätigkeit aufgenommen werden. Bei der Genossenschaft steht jedoch der Gedanke der Förderung und der wirtschaftlichen Selbsthilfe im Vordergrund. Das breit abgestützte Mitspracherecht der Genossenschafter verbunden mit dem Kopfstimmprinzip wirkt sich voraussichtlich nachteilig auf die betriebliche Flexibilität aus und verunmöglicht gewollte Allianzen

mit finanziellen Verpflichtungen. Wegen des fehlenden festen Grundkapitals und damit einer genügenden Kreditbasis hat eine Genossenschaft zudem nur beschränkten Zugang zum Kapitalmarkt und kann sich auf diesem Weg kein Eigenkapital beschaffen.

AG:

Die AG wird mit mindestens CHF 50'000 Eigenkapital ausgestattet und dient, wie auch die GmbH und die Genossenschaft, der Haftungsbeschränkung. Die AG ist darüber hinaus jedoch eine der flexibelsten Gesellschaftsformen, sie ist insbesondere ideal für die Kapitalbeschaffung und ermöglicht überdies durch die geringe Personenbezogenheit eine Öffnung für weitere Gesellschafter. Prinzipiell wird der Unternehmenswert über die Aktien völlig frei 'mobilisiert'. Die Öffnung kann über die Vinkulierung oder einen Aktionärsbindungsvertrag mit Aktienhinterlegung aber auch eingeschränkt werden.

Empfehlung:

Wir empfehlen analog dem Projektauftrag, ausschliesslich die AG einer vertieften Prüfung zu unterziehen. Sie entspricht den möglichen Zielen (Haftungsbeschränkung, Anpassung der strategischen und operativen Führung sowie Kapitalbeschaffung) ideal.

VERGLEICH HEUTIGE SITUATION VS. AKTIENGESELLSCHAFT

	<i>Heutige Situation</i>	<i>Aktiengesellschaft</i>
Handelsregister- eintrag	<p>Im Handelsregister sind die Sportbahnen Melchsee-Frutt (nachfolgend 'Betrieb') zurzeit als gewerblicher Verwaltungszweig der Korporation Kerns (Handelsregisternummer CHE-108.975.928) eingetragen.</p> <p>Der Betrieb verfügt mangels eigenem Rechtsträger über keinen eigenen Handelsregistereintrag, so dass die publizierte Zeichnungsberechtigung nicht individuell auf den Betrieb festgelegt werden kann.</p>	<p>Die Aktiengesellschaft wird mit eigenem Eintrag im Handelsregister erscheinen und die Art der Zeichnungsberechtigung kann für den Betrieb individuell festgelegt werden. Das Aktionariat wird nicht direkt aus dem Handelsregister, wohl aber aus den öffentlichen Gründungsdokumenten und allenfalls späteren GV-Protokollen ersichtlich sein. Sodann werden die Herkunft der Vermögenswerte und die Gegenleistungen bei Sacheinlage, Sachübernahme und/oder Vermögensübertragung nach Fusionsgesetz sichtbar sein.</p>
Beteiligungs- verhältnisse	<p>Die Sportbahnen Melchsee-Frutt gehören als Betrieb der Korporation Kerns, welche im Eigentum von rund 2'500 Korporationsbürger steht.</p> <p>Die Korporationsbürger erhalten jedes Jahr von den Sportbahnen Melchsee-Frutt eine Freikarte für einen Sportpass Winter für eine erwachsene Person, welche zurzeit (Stand Oktober 2014) einen Wert von CHF 35.00 hat.</p>	<p>Es sind sehr vielfältige Beteiligungsmöglichkeiten denkbar:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Alleinaktionariat durch Korporation ('Einpersonengesellschaft' infolge rein formeller Ausgliederung und vollständiger Beherrschung durch Korporation) • Gemischtwirtschaftlich (Beteiligung von Körperschaften des öffentlichen Rechts gemäss Art. 762 OR mit Sonderrechten hinsichtlich Entsendung und Abberufung von Organen sowie Organhaftung nach kantonalem Haftpflichtrecht) • Weitere Beteiligungsmöglichkeiten mit eingeschränkten Mitgliedschaftsrechten (wie z.B. über Genuss- und Partizipations-scheine)

	<i>Heutige Situation</i>	<i>Aktiengesellschaft</i>
		<p>Denkbar ist auch ein abgestuftes Vorgehen: Alleinaktionariat bei Gründung und spätere Öffnung für weitere Aktionäre, wobei eine qualifizierte Mehrheit von 2/3 bei Korporation verbleibt.</p> <p>Möglich ist auch eine statutarische und vertragliche Beschränkung des Aktionariats auf Korporationsbürger (mit Wohnsitz und eigenem Haushalt in Kerns - ist mit dem heutigen Status abzugleichen - oder allenfalls Ausweitung des Kreises, auch auf Korporationsbürger, die nicht in der Gemeinde wohnen. Die Letzteren sind heute jedoch nicht berechnigte Korporationsbürger).</p> <p>Das Grundgesetz ist für die Wahl der Beteiligungsmöglichkeit nicht wesentlich, weil dieses aus verschiedenen Gründen ohnehin vorgängig angepasst werden muss. Weil auch die gewinnstrebige Aktiengesellschaft eine grundlegende Substanzerhaltungspflicht trifft, wird diese Dritte nur dann unter dem 'wirklichen Wert' (Verkehrswert) beteiligen, wenn die GV dem ausdrücklich zustimmt.</p> <p>Achtung: Die Beteiligung Dritter (insbesondere von natürlichen Personen bzw. Bürgern) wird den Verwaltungsaufwand erheblich erhöhen, insbesondere hinsichtlich Durchführung der GV. Grundsätzlich gilt, dass das Aktionariat ohne Not (insbesondere Kapitalbeschaffung) nicht geöffnet werden sollte.</p> <p>Gemäss Aussagen des Projektteams könnten bei einer Auslagerung der Sportbahnen die bisherigen Darlehen der Korporation in Höhe von ca. CHF 15 Mio. zu den Eigenmitteln geschlagen</p>

	<i>Heutige Situation</i>	<i>Aktiengesellschaft</i>
		werden. Dies kann mittels Verrechnungsliberierung (Bildung von Aktienkapital) und/oder Forderungsverzicht (Bildung von Kapitaleinlagen) vollzogen werden.
Haftung, Verantwortlichkeiten	Die Haftung und Verantwortlichkeit für hoheitliche Tätigkeiten richtet sich gemäss Art. 4 Abs. 1 lit. c Grundgesetz nach der kantonalen Gesetzgebung, somit dem Haftungsgesetz (GDB 130.3; Art. 6 Haftungsgesetz: "Das Gemeinwesen haftet für den Schaden, den seine Organe Dritten in Ausübung hoheitlicher Tätigkeit widerrechtlich zufügen"). Die Haftungsvoraussetzungen (Verschuldensschwelle, Widerrechtlichkeit, Kausalität, Schaden, Verjährung) sind grundsätzlich mit dem Zivilrecht vergleichbar, jedoch ist ein direkter Anspruch des Geschädigten gegenüber dem Schädiger ausgeschlossen (Art. 6 Abs. 2 Haftungsgesetz). Soweit die Korporation nicht hoheitlich, sondern als Subjekt des Zivilrechts auftritt, gelten überdies ohnehin die Regeln des Zivilrechts (Art. 12 Haftungsgesetz; vgl. auch Art. 5 Haftungsgesetz).	Die Haftung der AG aus unerlaubter Handlung richtet sich nach dem ausservertraglichen Haftpflichtrecht des Obligationenrechts (widerrechtliches Verhalten sowie Werkeigentümerhaftung) bzw. nach Art. 722 OR ("Die Gesellschaft haftet für den Schaden aus unerlaubten Handlungen, die eine zur Geschäftsführung oder zur Vertretung befugte Person in Ausübung ihrer geschäftlichen Verrichtungen begeht") und im Übrigen nach Vertrag (insbesondere Transportvertrag mit den Kunden). Die Haftung der Organe (VR) richtet sich nach Art. 754 OR ('Die Mitglieder des Verwaltungsrates und alle mit der Geschäftsführung ... befassten Personen sind sowohl der Gesellschaft als den einzelnen Aktionären und Gesellschaftsgläubigern für den Schaden verantwortlich, den sie durch absichtliche oder fahrlässige Verletzung ihrer Pflichten verursachen').
Haftung für Betrieb	Zu 100% bei Korporation	100 % bei Aktiengesellschaft, eine direkte Haftung des Aktionariats gegenüber dem Geschädigten ist prinzipiell ausgeschlossen (auch bei der Einpersonengesellschaft wird sehr selten ein Durchgriff auf das Aktionariat zugelassen). Um eine von der Korporation unabhängige Drittfinanzierung zu erreichen, muss jedoch die AG mit ausreichend Eigenkapital

	<i>Heutige Situation</i>	<i>Aktiengesellschaft</i>
		<p>ausgestattet werden, welches aus Gläubigersicht Haftungssubstrat darstellt. Dies relativiert wiederum den Vorteil der Haftungsbeschränkung auf die AG.</p> <p>Die Anliegen nach Haftungsbeschränkung einerseits und (erleichterter) Fremdfinanzierung widersprechen sich grundsätzlich, weil jede Reduktion von Haftungssubstrat auch die Kreditwürdigkeit herabsetzt.</p>
Organhaftpflicht	Keine Versicherung abgeschlossen	Der Abschluss einer Organhaftpflichtversicherung für die Organe (VR) der Aktiengesellschaft wird dringend empfohlen, insbesondere auch mit Deckung hinsichtlich Steuern und Abgaben.
Formelle Organe und Führung	Der Fokus liegt hier bewusst auf dem Betrieb und nicht auf sämtlichen Bereichen der Korporation.	
Strategisches Organ	<p>Primäres strategisches Organ ist die Verwaltungskommission der Sportbahnen. Der Korporationsrat hat allerdings faktisch ein Vetorecht (z.B. Marketingkonzept).</p> <p>Die Korporation Kerns wird durch den Korporationsrat, bestehend aus sieben Mitgliedern, geführt. In den Korporationsrat können ausschliesslich Korporationsbürger gewählt werden. Die Wahl der Mitglieder des Korporationsrates erfolgt auf jeweils vier Jahre. Die Zuständigkeiten des Korporationsrates gehen aus Artikel 11 des Grundgesetzes hervor.</p> <p>Zusätzlich zum Korporationsrat wird jeder Betrieb (Verwaltungszweig) der Korporation Kerns durch eine Verwaltungskommission, bestehend aus fünf Mitgliedern, geführt. Der Präsident</p>	<p>Verwaltungsrat (VR):</p> <p>Anstelle der kantonalen Gesetzgebung hinsichtlich Wählbarkeit, Amtsdauer, Ausstandspflicht, Amtszeitbeschränkung usw. gelten ausschliesslich die Regeln des OR. Wählbar ist jede natürliche Person, der Aktienbesitz ist seit der letzten Aktienrechtsrevision nicht mehr vorausgesetzt. Das Wohnsitzerfordernis in der Schweiz kann durch ein (Einzelunterschrift) oder zwei (Kollektivunterschrift) VR erfüllt werden. Die Wählbarkeit oder Einsitzrechte können in einem Aktionärbindungsvertrag festgelegt werden. Die Zahl der Verwaltungsräte kann statutarisch festgelegt werden.</p>

	Heutige Situation	Aktiengesellschaft
	<p>und der Vizepräsident der Verwaltungskommissionen werden aus den Reihen des Korporationsrates bestimmt. Zusätzlich werden von der Korporationsversammlung oder an der Urne drei Mitglieder in die Verwaltungskommission gewählt. In eine Verwaltungskommission können ebenfalls ausschliesslich Korporationsbürger gewählt werden. Wie beim Korporationsrat erfolgt die Wahl der Mitglieder auf jeweils vier Jahre. Wie aus dem Artikel 22 des Grundgesetzes hervorgeht, sind die Zuständigkeiten der Verwaltungskommission in einem Organisationsreglement geregelt.</p>	<p>Grundsätzlich kann der Verwaltungsrat der AG mit externen Personen (z.B. Fachleuten für Finanzen oder Sportbahnen) besetzt werden. Dadurch können zusätzliches Wissen und Erfahrung in die AG eingebracht werden. Sodann würde dadurch für Aussenstehende eine personelle Entflechtung sichtbar, auch wenn möglicherweise die Besitzverhältnisse unverändert bleiben (Fall Einpersonengesellschaft, d.h. Korporation als Alleinaktionärin).</p> <p>Gemäss Art. 716 OR kann der Verwaltungsrat in allen Angelegenheiten Beschluss fassen, die nicht nach Gesetz oder Statuten der Generalversammlung zugeteilt sind. Im Rahmen der im Gesetz ausdrücklich aufgeführten 'unübertragbaren Aufgaben' (ausführlich im Detail dazu Art. 716a OR) kann er sämtliche operativen Angelegenheiten auf die Geschäftsführung übertragen.</p> <p>Jedes Mitglied des VR hat gesetzliche Treuepflichten und verfolgt ausschliesslich (!) die Interessen der <i>Gesellschaft</i> (so ausdrücklich in Art. 717 OR). Diese Interessen decken sich oft, aber nicht immer mit denjenigen des Aktionariats. Insbesondere kann der Zeithorizont der Interessen unterschiedlich sein. Verbindliche Instruktionen und Weisungen der GV sind generell und insbesondere im Bereich der unübertragbaren Aufgaben des Verwaltungsrates (Art. 716 OR) unzulässig, auch bei einer Einpersonengesellschaft. Akzeptabel sind bloss allgemeine 'Vorgaben' der GV im Rahmen ihrer Befugnisse gemäss Gesetz (Art. 698 OR) und Statuten, weil dem VR im Übrigen alle anderen Kompetenzen zukommen (Art. 716 OR Kompetenzvermutung zu</p>

	<i>Heutige Situation</i>	<i>Aktiengesellschaft</i>
		<p>Gunsten VR). Im Falle eines Konkurses drohen dem Verwaltungsrat Verantwortlichkeitsansprüche der Gesellschaft oder der Gläubiger, wobei er sich nicht mit Instruktionen und Weisungen der GV entlasten kann. Bei Interessenskonflikten (Verhandlung von Darlehensverträgen mit Korporation usw.) gehen die Interessen der AG selbstverständlich jederzeit vor.</p> <p>Aufgrund dieser grundsätzlichen Ausführungen zu den Pflichten des VR empfehlen wir grundsätzlich weder die Entsendung von 'Vertretern' der Korporation im VR noch Mandatsverträge mit Weisungsbefugnis durch die Korporation. Das hat aber zur Folge, dass der VR unabhängig und im Interesse der Gesellschaft - und in Einzelfällen - nicht der Gesamtkorporation entscheidet. Die Korporation kann, vertreten durch den Korporationsrat, mit einer Eigentümerstrategie den VR in "Bahnen" lenken. Konfliktpotenzial besteht, wo der VR für die Gesellschaft einen Entscheid fällt, der durch die Mehrheit der Korporationsbürger so nicht akzeptiert würde, aber in die Kompetenz des VRs gehört.</p>
Eigentümerversammlung	Oberstes Organ der Korporation Kerns ist die Korporationsversammlung. Ordentlich finden jedes Jahr zwei Versammlungen jeweils im Mai (Genehmigung der Jahresrechnungen) und im November statt. Die Zuständigkeiten der Korporationsversammlung gehen aus Artikel 10 des Grundgesetzes der Korporation Kerns hervor.	Oberstes Organ der Aktiengesellschaft ist die GV, welche durch einen besonders bezeichneten und instruierten Vertreter des Korporationsrates (nach Öffnung ggf. mit weiteren Aktionären) durchgeführt wird. Der Vertreter der Korporation wird sich aus Verantwortlichkeitsgründen genau an die Instruktionen des Korporationsrates halten und die unübertragbaren Befugnisse der GV gemäss Art. 698 OR (sowie allfällige weitere statutarische Befugnisse) ausüben. Hierzu gehört insbesondere:

	<i>Heutige Situation</i>	<i>Aktiengesellschaft</i>
		<ul style="list-style-type: none"> - Statutenrevisionen - Wahl/Abwahl VR und Revisionsstelle - Genehmigung Jahresrechnung und Festsetzung Dividende <p>Für den Vertreter der Korporation an der GV gibt es Einschränkungen bezüglich Instruktion und Befugnisse des Vertreters (vgl. dazu vorgängig unter ‚Strategisches Organ‘).</p>
Revision	1 Revisionsstelle für alle Rechnungen der einzelnen Betriebe der Korporation Kerns. Die Revisionsstelle prüft auch die konsolidierte Rechnung obwohl sie dafür eigentlich nicht verantwortlich wäre.	1 Revisionsstelle für AG nach den Vorschriften des Obligationenrechts.
Führung	<p>Die Führung der Sportbahnen erfolgt heute von der operativen Ebene über die Verwaltungskommission und Korporationsrat letztlich bis hin zur Korporationsversammlung. Entsprechend lange und relativ unflexibel sind die Entscheidungswege.</p> <p>Die heutige Rechtsform als Teil der Korporation bietet keine optimale Voraussetzung für operativen Handlungsspielraum.</p> <p>Operativ werden die Sportbahnen Melchsee-Frutt von einer Geschäftsleitung geführt. Diese besteht aus Christian Dachs (Geschäftsführer), Paul Käslin (Leiter Betrieb), Thomas Keiser (Leiter Marketing) und Albert Durrer (Leiter Pisten- und Rettungsdienst).</p> <p>Weiter erhalten die Sportbahnen Melchsee-Frutt Leistungen von den folgenden Stabstellen der Korporation:</p>	<p>Mit einer Ausgliederung in eine Aktiengesellschaft ist für den Betrieb selber mit schnelleren Entscheiden und Reaktionszeiten zu rechnen. In der Aktiengesellschaft fallen Entscheide im Wechselspiel zwischen Verwaltungsrat und operativer Ebene. Im Vergleich zum heutigen System mit Verwaltungskommission, Korporationsrat und Korporationsversammlung verkürzen sich die Wege deutlich und Entscheide können schneller herbeigeführt werden.</p> <p>Die operative Ebene erreicht dank der schlankeren Organisation und der kürzeren Entscheidungswege mehr operativen Handlungsspielraum, um rasch auf Marktbedürfnisse zu reagieren. Die wirtschaftlich effizientere Organisation verhilft zu mehr Flexibilität und operativem Handlungsspielraum.</p> <p>Es ist allgemein mit einer Flexibilisierung des Betriebs zu rechnen, insbesondere in Sachen Entscheid über Investitionen, Verfügung über wesentliche Aktiven und Zusammenschlüsse.</p>

	Heutige Situation	Aktiengesellschaft
	<ul style="list-style-type: none"> • Korporationskanzlei (Leitung Joanne Imfeld): Aktuariat der Kommissionssitzungen, Unterstützung bei Verträgen und rechtlichen Abklärungen • Personal (Leitung Petra Gander): Personaladministration / Lohnbuchhaltung • Finanz- und Rechnungswesen (Leitung Peter Jakober): Finanz- und Rechnungswesen (Budget / Buchhaltung), Finanzplanung, Versicherungswesen, EDV. <p>Die Kompetenzen und Verantwortlichkeiten der Geschäftsleitung wie auch der Stabstellen gehen aus dem Organisationsreglement der Sportbahnen Melchsee-Frutt hervor.</p>	<p>Sämtliche Entscheide der AG werden auf den Ebenen Geschäftsleitung, Verwaltungsrat und Generalversammlung gefällt. Wie die Korporation als Aktionärin der AG an der Generalversammlung vertreten wird, richtet sich ausschliesslich nach dem Grundgesetz (und nicht etwa nach dem Gesellschaftsrecht). Unseres Erachtens fällt in den Zuständigkeitsbereich der Korporationsversammlung nur noch die Verfügung über die Aktien der Gesellschaft, letztlich ist dies jedoch eine Auslegungsfrage des Grundgesetzes und bedarf noch der Konkretisierung im Grundgesetz.</p>
Kontrolle	Die Kontrolle der operativen Tätigkeit ist nicht abhängig von der Rechtsform. Primär entscheidet die Ausgestaltung der Organisationsverordnung, die Kompetenzregelung sowie der Zielsetzungs- resp. Reportingkreislauf über die Qualität der Kontrolle.	
Rechnungslegung	Gemäss Vereinbarung mit dem Projektteam, erfolgt diese Beurteilung auf Basis der jetzigen Rechnung gemäss Geschäftsbericht 2013.	
	<p><i>Die Korporation Kerns übt zurzeit keine Steuerhoheit aus respektive hat in den vergangenen 10 Jahren auch keine Steuerhoheit ausgeübt. Somit gilt für die Korporation gemäss Art. 2 Abs. 2 des Finanzhaushaltsgesetzes (Geltungsbereich) dasselbe nicht umfassend, sondern nur das Kapitel VIII des Finanzhaushaltsgesetzes betreffend Haushaltsprüfung und Kontrolle (insbesondere Haushaltsprüfung bei Korporationen gemäss Unterkapitel D).</i></p>	Die Rechnungslegung hat nach den gesetzlichen Bestimmungen des neuen Rechnungslegungsrechts zu erfolgen.

	Heutige Situation	Aktiengesellschaft
	<i>Grundsätzlich könnte je nach Finanzlage der Korporation zukünftig eine Steuererhebung erfolgen, worauf das gesamte Finanzhaushaltsgesetz anzuwenden wäre.</i>	
Buchführungs- und Bilanzierungsvorschriften	<p>Das neue Rechnungslegungsrecht ist im Gegensatz zur Aktiengesellschaft nicht zwingend anwendbar. Die Korporation hat in der Darstellung der Jahresrechnung und Bewertung der Positionen keine Vorschriften, die zwingend eingehalten werden müssen.</p> <p>Die maximal möglichen Abschreibungen richten sich nach der steuerlichen Praxis der kantonalen Steuerverwaltung des Kantons Obwalden. Diese sind für beide Rechtspersönlichkeiten gleich.</p> <p>Bisherige Darstellung der Jahresrechnung gemäss Geschäftsbericht.</p>	<p>Diese gesetzlichen Regelungen zur Buchführung und Rechnungslegung finden sich im Obligationenrecht in den Artikel 957 bis 963. Diese haben für alle Rechtsformen Gültigkeit. Nicht aber für eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes. Eine Geldflussrechnung sowie einen Anlagespiegel ist bei Gesellschaften ihrer Grösse nicht zwingend vorgeschrieben (CHF 20 Mio. Bilanzsumme / CHF 40 Mio. Umsatz / 250 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt). Auf freiwilliger Basis können diese beiden Elemente natürlich in der Jahresrechnung gezeigt werden.</p> <p>Die maximal möglichen Abschreibungen richten sich nach der steuerlichen Praxis der kantonalen Steuerverwaltung des Kantons Obwalden. Diese sind für beide Rechtspersönlichkeiten gleich.</p> <p>Die Jahresrechnung wird sich nicht grundlegend anders präsentieren als heute als Betrieb der Korporation. Anstelle des Eigenkapitals findet man das Aktienkapital und Reserven. Die Vorschriften im Obligationenrecht geben eine Mindestgliederung der Bilanz und Erfolgsrechnung vor. Diese weist jedoch nicht grundlegend von der bisherigen Form im Geschäftsbericht ab.</p>
Auswirkung auf Finanzen der Korporation	Bisherige Darstellung der Rechnung der Sportbahnen im Geschäftsbericht der Korporation.	Im Einzelabschluss wird in Zukunft eine Beteiligung im Anlagevermögen gezeigt. Im Rahmen der Konzernrechnung wird diese Beteiligung wie bis anhin ebenfalls miteinbezogen.

	<i>Heutige Situation</i>	<i>Aktiengesellschaft</i>
Entschädigung Führungsorgan		Der Verwaltungsrat ist das oberste Organ der Gesellschaft. Die Verwaltungsräte haben gegenüber der Gesellschaft Rechte und Pflichten. Ein Teil der Pflichten können diese nicht an die Geschäftsleitung delegieren (OR 716a). Ausserdem übernehmen sie eine persönliche Haftung für einen Schaden aus ihrer Tätigkeit als Verwaltungsrat. Im Normalfall versichern sich Verwaltungsräte gegen solche Ereignisse. Die Verwaltungsrats-Entschädigung wird unter Berücksichtigung dieser Tatsache festgesetzt.
Auswirkungen auf Verrechnungen interner Dienstleistungen (Wie werden die heute verrechnet? Erfolgt eine Quersubventionierung der Betriebe?)	<p>Grundsätzlich werden die internen Dienstleistungen auf der Basis von Selbstkosten zwischen den Betrieben der Korporation Kerns verrechnet (siehe Reglement interne Verrechnungen).</p> <p>Die Verrechnung der Leistungen der Stabsstellen erfolgt gemäss festem Verteilschlüssel (der nicht zwingend den effektiven Aufwänden entspricht).</p> <p>Gegenseitige Darlehen wurden in den vergangenen Jahren mit einem Zinssatz für zweijährige Festdarlehen der Obwaldner Kantonalbank verzinst.</p> <p>Verschiedene Betriebe der Korporation sind heute Darlehensgeber und stellen Liquidität für die Sportbahnen bereit.</p>	<p>Da durch die Gründung der Sportbahn AG neu zwei steuerpflichtige Gesellschaften bestehen, die auf Stufe Bund zu unterschiedlichen Steuersätzen besteuert werden, haben die Ansätze für die Verrechnungen dem Drittvergleich zu genügen. Innerhalb der Korporation Kerns können die Verrechnungen weiterhin zu Selbstkosten erfolgen. Jedoch sind Leistungen von der Korporation an die Sportbahn AG bzw. insbesondere Leistungen von der Sportbahn AG an die Korporation mit einem Gewinnzuschlag zu verrechnen, damit der Grundsatz des Drittvergleiches eingehalten ist. Dies insbesondere da der Gewinnsteuersatz bei der direkten Bundessteuer für die Korporation 4.25% beträgt, hingegen für die Sportbahn AG 8.5%.</p> <p>Darlehenszinsen: Grundsätzlich sind die Zinssätze gemäss Richtlinien der ESTV zu berücksichtigen (Zinsmarge bei Darlehensgeberin sollte anfallen, was steuerlich effizient ist, da Sportbahn AG zu höherem Satz besteuert wird; vgl. nächster Abschnitt).</p>

	<i>Heutige Situation</i>	<i>Aktiengesellschaft</i>
Steuerpflicht		Eine Steuerbefreiung wurde nicht näher geprüft, weil u.E. aussichtslos. Diese Frage ist eng verwandt mit dem öffentlichen Beschaffungswesen und der Zuweisung des Betriebes zum Finanzvermögen.
Ordentliche Gewinn- und Kapitalsteuern	<p>Bei den ordentlichen Steuern sind die Sportbahnen Melchsee-Frutt zusammen mit den übrigen Betrieben der Korporation Kerns (PID-Nr. 58417) steuerpflichtig.</p> <p>Grundlage für die jährliche Steuererklärung bildet die konsolidierte Jahresrechnung der Korporation Kerns.</p> <p>Die Gewinne und Verluste der fünf Betriebe der Korporation Kerns werden über die konsolidierte Jahresrechnung und somit bei der Gewinnsteuer verrechnet.</p> <p>Mit der Steuerverwaltung vom Kanton Obwalden bestehen zurzeit keine Rulings oder Abmachungen, weder von den Sportbahnen Melchsee-Frutt noch mit anderen Betrieben der Korporation Kerns oder für die gesamte Korporation Kerns (gemäss Peter Jakober vom 9.10.2014).</p> <p>Als übrige juristische Person unterliegt die Korporation Kerns auf Stufe Kantons- und Gemeindesteuern einem Gewinnsteuersatz von 6% und auf Stufe direkte Bundessteuer einem Gewinnsteuersatz von 4.25%. Das steuerbare Kapital wird auf Stufe der Kantons- und Gemeindesteuern mit 2‰ besteuert.</p>	<p>Zukünftig wird die Sportbahn AG für ihren Teil des Reingewinnes selbständig steuerpflichtig. Bei der Besteuerung auf Stufe Kantons- und Gemeindesteuern ergeben sich keine Änderungen gegenüber der heutigen Situation. Hingegen beträgt der Gewinnsteuersatz auf Stufe direkte Bundessteuer 8.5% (statt wie bisher 4.25%).</p> <p>Die Liegenschaften, welche auf die Sportbahn AG übertragen werden, können zum bisherigen Gewinnsteuerwert (entspricht dem Steuerwert gemäss Schätzung) gewinnsteuerneutral übergehen (vgl. dazu nächsten Abschnitt betreffend Ausgliederung).</p> <p>Es ist im Detail mit der Steuerverwaltung Obwalden zu prüfen, ob weitere bestehende stille Reserven auf Stufe direkte Bundessteuer infolge des Statuswechsels in der Steuerbilanz offen gelegt werden können. Dies hätte zur Folge, dass die Aufwertung zu 4.25% auf Stufe direkte Bundessteuer der Besteuerung unterliegt. Zukünftige Abschreibungen hingegen könnten zu 8.5% geltend gemacht werden. Dies kann aus steuerplanerischer Sicht allenfalls sinnvoll sein.</p>
Steuern im Zusammenhang mit der Gründung		Die Übertragung des Betriebes der Sportbahnen auf eine neu zu gründende Tochter AG wird steuerlich als Ausgliederung bezeichnet.

	<i>Heutige Situation</i>	<i>Aktiengesellschaft</i>
einer AG und Ausgliederung des Betriebes auf die neue Sportbahn AG		<p>Gewinnsteuer</p> <p>Die Übertragung von Betrieben auf eine Tochtergesellschaft ist im Sinne einer Ausnahme steuerneutral, soweit kumulativ:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Steuerpflicht in der Schweiz besteht fort ▪ Die bisher für die Gewinnsteuer massgeblichen Werte werden übernommen ▪ Es sich bei den übertragenen Vermögenswerten um einen "Betrieb" handelt ▪ Es sich bei der übernehmenden Gesellschaft um eine inländische Tochtergesellschaft handelt ▪ Während den der Ausgliederung nachfolgenden fünf Jahren die übertragenen Vermögenswerte oder die Beteiligung an der Tochtergesellschaft nicht veräussert werden (andernfalls erfolgt Nachbesteuerung) <p>Die entsprechenden Voraussetzungen sind vorliegend erfüllt, womit eine steuerneutrale Ausgliederung (Übertragung des Betriebes der Sportbahnen auf neue Tochter AG) möglich sein sollte.</p> <p>Verrechnungssteuer</p> <p>Im Zuge der steuerneutralen Ausgliederung (Einbringen eines Betriebes in Tochter AG) im vorliegenden Fall nicht betroffen.</p> <p>Emissionsabgabe</p>

	<i>Heutige Situation</i>	<i>Aktiengesellschaft</i>
		<p>Die Ausgabe von Beteiligungsrechten (Aktien) ist bei steuerneutralen Umstrukturierungen wie im vorliegenden Fall (Betriebsausgliederung) von der Emissionsabgabe ausgenommen. Es gelten die gleichen Voraussetzungen wie bei der Gewinnsteuer.</p> <p>Sofern Aktienkapital das erforderliche Eigenkapital (gemäss Kreisschreiben Nr. 6 vom 6. Juni 1997) übersteigt und Merkmale der Abgabenumgehung vorliegen, unterliegt der übersteigende Teil der Emissionsabgabe von 1%.</p> <p>Umsatzabgabe</p> <p>Infolge steuerneutraler Umstrukturierung ist Umsatzabgabe hier grundsätzlich nicht gegeben.</p> <p>Grundstückgewinnsteuer</p> <p>Der Kanton Obwalden kennt bei der Grundstückgewinnsteuer das dualistische System. D.h., allfällige Gewinne aus einer Übertragung von Liegenschaften durch die Korporation unterliegen grundsätzlich der ordentlichen Gewinnsteuer. Da die Voraussetzungen für eine gewinnsteuerneutrale Umstrukturierung (Ausgliederung eines Betriebes) erfüllt sind, entstehen aus der Übertragung der Liegenschaften auf die Sportbahn AG keine Steuerfolgen.</p>

	<i>Heutige Situation</i>	<i>Aktiengesellschaft</i>
		<p>Handänderungssteuer</p> <p>Sofern es sich bei der Gewinnsteuer um eine steuerneutrale Umstrukturierung handelt, ist die Übertragung auch bei der Handänderungssteuer befreit.</p>
Gewinnverwendung	Die Korporationsbürger erhalten jedes Jahr von den Sportbahnen Melchsee-Frutt eine Freikarte für einen Sportpass Winter für eine erwachsene Person, welche zurzeit (Stand Oktober 2014) einen Wert von CHF 35.00 hat.	<p>Eine allfällige Dividende von der Sportbahn AG an die Korporation Kerns unterliegt der Verrechnungssteuer von 35%. Gemäss Verrechnungssteuergesetz gelten Korporationen als juristische Personen des öffentlichen Rechts. Die Verrechnungssteuerpflicht kann daher im Meldeverfahren erledigt werden. Das Meldeverfahren hat den Vorteil, dass die Verrechnungssteuer nicht liquiditätswirksam abgeliefert werden muss. Die entsprechenden Formvorschriften sind dabei zwingend einzuhalten.</p> <p>Auf Stufe Korporation Kerns unterliegen allfällige Dividenden dem Beteiligungsabzug (indirekte Freistellung) und sind somit faktisch steuerbefreit.</p>
Steuern im Zusammenhang mit der Auflösung einer AG		<p>Bei einer allfälligen späteren Auflösung der AG werden die stillen Reserven realisiert (echte Realisation aus dem Verkauf der Aktiven). Auf Stufe AG unterliegt diese Realisation (Buchwertgewinne) der Gewinnsteuer. Die Ausschüttung der Liquidationsdividende an die Korporation Kerns unterliegt der Verrechnungssteuer, wobei das Meldeverfahren angewendet werden kann. Auf Stufe Korporation Kerns unterliegen die Liquidationsdividende sowie die Kapitalrückzahlung dem Beteiligungsabzug (indirekte Freistellung) und sind somit faktisch steuerbefreit.</p> <p>Ein allfälliger Kapitalgewinn aus dem allfälligen Verkauf der Sportbahn AG unterliegt dem Beteiligungsabzug, sofern die</p>

	Heutige Situation	Aktiengesellschaft
		Tochter AG mindestens ein Jahr gehalten wurde (allerdings Sperrfrist von 5 Jahren beachten, vgl. oben bei "Ausgliederung", S. 12).
Mehrwertsteuer	<p>Bei der Mehrwertsteuer sind die Sportbahnen Melchsee-Frutt als eigenständiger Betrieb unter der Mehrwertsteuernummer CHE-113.698.249 MWST im Register der Steuerpflichtigen eingetragen. Die Abrechnung erfolgt nach der effektiven Methode zu vereinbarten Entgelten.</p> <p>Für die Betriebe Forstbetrieb, Kleinkraftwerke EWK und Sportcamp Melchtal bestehen eigene Mehrwertsteuernummern. Es erfolgen daher eigene Abrechnungen. Der Betrieb Kulturland und Liegenschaften unterliegt nicht der obligatorischen Steuerpflicht bei der Mehrwertsteuer.</p>	Da es sich vorliegend nicht um einen Rechtskleidwechsel nach Fusionsgesetz handelt, ist die Sportbahn AG neu im Mehrwertsteuer-Register einzutragen. Bezüglich der übertragenen Vermögenswerte kommt das Meldeverfahren zur Anwendung. Es ist daher zusammen mit der letzten Quartals-Abrechnung der "alten" Sportbahnen Melchsee-Frutt das Formular 764 einzureichen. Anschliessend ist die "alte" Sportbahnen Melchsee-Frutt im MWST-Register zu löschen. Die "neue" Sportbahn AG erhält eine neue Mehrwertsteuernummer zugeteilt.
Empfehlung		<i>Sofern der Entschluss gefasst wird, dass die Sportbahnen in eine AG ausgegliedert werden sollen, empfehlen wir vor der Umsetzung mit den zuständigen Steuerbehörden Kontakt aufzunehmen und ein entsprechendes Steuerruling einzuholen. Damit besteht für die Korporation Kerns Rechtssicherheit, dass die geplante Umstrukturierung zu keinen Steuerfolgen führt. Bei Bedarf können wir Sie diesbezüglich gerne unterstützen.</i>
Versicherungen und Sozialversicherungen	Die Sportbahnen haben separate Versicherungen. Der Rest der Betriebe und der Korporation haben teilweise gemeinsame Versicherungen.	
Betriebshaftpflichtversicherung	Es besteht eine separate Police für die Sportbahnen mit einer Versicherungssumme von CHF 100 Mio.	Überprüfung Police durch Versicherung notwendig.

	<i>Heutige Situation</i>	<i>Aktiengesellschaft</i>
Organhaftpflichtversicherung	Keine	Wird dringend empfohlen (siehe oben).
Sozialversicherungen	<ul style="list-style-type: none"> • Separate Abrechnungsnummer für 1. Säule • BUV und NBUV bei SUVA separat • Pensionskasse bei Personalversicherungskasse OW separat • Krankentaggeld bei Helsana separat 	Die Rechtsformänderung hat keinen prinzipiellen Einfluss auf die Sozialversicherungen, da diese bereits separat geführt werden und die Tätigkeit / Risiken unverändert sind. Vorsichtshalber wird aber empfohlen, bei den entsprechenden Sozialversicherungseinrichtungen verbindliche Auskünfte einzuholen.
<i>Personal</i>		
Überführung des Personals		Umsetzung in Kapitel 'Weiteres Vorgehen'
Anstellungsverhältnisse (rechtliche Grundlagen, Neuanstellungen, Kündigungen)	Es gilt das Personalreglement, welches vom Regierungsrat genehmigt werden muss.	Ausschliesslich und rein privatrechtliche Anstellungsverhältnisse nach OR, weil die AG unseres Erachtens keinerlei öffentliche Aufgaben wahrnehmen wird. Gemäss Art. 333 OR (analoge Anwendung) müssen zwingend alle bestehenden Arbeitsverhältnisse zu den gleichen Konditionen übernommen werden (Besitzstandsgarantie). Die Arbeitnehmer haben die Wahl, den Übergang des Arbeitsverhältnisses mit allen Rechten und Pflichten abzulehnen. Mit dem Übergang in ein rein privatrechtliches Arbeitsverhältnis wird ein separates Personalreglement notwendig, welches sich jedoch materiell an das Bestehende anlehnen kann, indem dessen Regelungen (soweit möglich und sinnvoll) privatrechtlich übernommen werden. Eine Veränderung der

	<i>Heutige Situation</i>	Aktiengesellschaft
		<p>Rechte und Pflichten ist jedoch nur mittels gegenseitiger Vereinbarung oder einer sogenannten Änderungskündigung möglich.</p> <p>Bei Neuanstellungen gilt Vertragsfreiheit und bei Kündigungen im Prinzip Kündigungsfreiheit. Unseres Wissens besteht auch kein GAV im Betriebsbereich der AG.</p> <p>Aufgrund des neuen Rechtsträgers sowie gegenseitig zu erbringender Dienstleistungen zwischen Korporation und AG sind allenfalls die gesetzlichen Vorschriften des Personalverleihs (Bundesgesetz über die Personalvermittlung und den Personalverleih AVG) zu beachten, sofern Personal effektiv an einen Einsatzbetrieb 'verliehen' wird.</p> <p>Die Unterschiede zwischen dem bestehenden Personalreglement und den gesetzlichen Rahmenbedingungen des OR können hier nicht im Detail dargelegt werden. Aufgrund der Besitzstandsgarantie kann man davon ausgehen, dass die Regelungen des Personalreglements materiell weitestgehend privatrechtlich übernommen werden. Zwar haben die privatrechtlich angestellten Arbeitnehmer (vorbehältlich Gleichstellungsgesetz) keinen Anspruch auf absolute Gleichbehandlung. Aus betrieblichen Überlegungen (Betriebsatmosphäre, keine Zweiklassen-Angestellten) werden faktisch voraussichtlich auch Neuanstellungen gleich behandelt. Im Ergebnis wird somit die durch die Ausgliederung erlangte Vertragsfreiheit zu keinen wesentlichen Veränderungen führen.</p>

	<i>Heutige Situation</i>	<i>Aktiengesellschaft</i>
		Es sei sodann darauf hingewiesen, dass die Überführung der Arbeitsverhältnisse juristisch komplex und die Kommunikation gegenüber den Arbeitnehmern anforderungsreich ist.
Verfügung über den Betrieb oder Betriebsteile	<p>Gemäss Grundgesetz sind einzelne Kompetenzen hinsichtlich <i>Ausgaben</i> wie auch spezifischen Vermögensgegenständen (Grundeigentum) relativ klar zwischen Korporationsrat und Korporationsversammlung abgegrenzt. Gerade hinsichtlich einem umfangreichen Betrieb wird jedoch im Grundgesetz eine klare Kompetenzordnung hinsichtlich Verfügung über Vermögenswerte (wie Betriebsteile) vermisst. Sodann enthält das Grundgesetz keine ausdrückliche Substanzerhaltungspflicht mehr. Man darf somit davon ausgehen, der Korporationsrat heute relativ frei über das Korporationsvermögen verfügen kann, wobei eine Vermögensentäusserung ohne Gegenleistung (Schenkung bzw. gemischte Schenkung) nach allgemeinen Grundsätzen der Zustimmung der Korporationsversammlung (als Eigentümerversammlung) bedarf.</p> <p>Sodann würden inskünftig insbesondere auch die Grundsätze der Haushaltsführung gemäss Art. 9 des Finanzhaushaltsgesetz gelten, sobald die Korporation ihre Steuerhoheit tatsächlich ausübt (Art. 2 Abs. 2 Finanzhaushaltsgesetz; dazu mehr vorne).</p>	<p>Prinzipiell ist der VR bzw. gemäss Organisationsreglement die GL für alle betrieblichen / operativen Belange zuständig, welche im Bereich der statutarischen Geschäftstätigkeit (Zweckartikel der Statuten) liegen.</p> <p>Die Verfügung über wesentliche Betriebsteile (bzw. allgemein wesentliche Vermögenswerte der Gesellschaft) bedarf in jedem Fall der Zustimmung der Generalversammlung.</p> <p>Weil die Aktionärsrechte bei der AG durch den Korporationsrat (bzw. eines Vertreters desselben) ausgeübt werden, wird die Verfügung über den Betrieb insbesondere bei einer Einpersonengesellschaft ganz erheblich erleichtert. Selbstverständlich besteht für den Korporationsrat nach wie vor eine allgemeine Substanzerhaltungspflicht in dem Sinne, dass er einer Veräusserung von Betriebsteilen ohne angemessene Gegenleistung (Schenkung bzw. gemischte Schenkung) nicht zustimmen wird (analog heutige Situation).</p> <p>Beispiele:</p> <p>Bei unverändertem Grundgesetz könnte die Generalversammlung der AG über eine Veräusserung von wesentlichen Vermögenswerten der Gesellschaft bei angemessener Gegenleistung alleine entscheiden. Faktisch würde der Entscheid durch den</p>

	<i>Heutige Situation</i>	<i>Aktiengesellschaft</i>
		<p>Korporationsrat gefällt, welcher durch einen Delegierten die Aktionärsrechte ausübt.</p> <p>Ein Zusammenschluss mit anderen Skigebieten, welcher zu einer Wertveränderung der Aktien (Verwässerung) oder gar deren Aufhebung (Absorptionsfusion) führen würde, bedarf unseres Erachtens der Zustimmung der Korporationsversammlung. Andere Formen der Zusammenarbeit mit anderen Skigebieten ohne unmittelbaren Einfluss auf die Aktien bzw. deren Wert können wiederum durch die Generalversammlung (Korporationsrat) beschlossen werden. Untergeordnete Formen der Zusammenarbeit, welche mit dem statutarischen Zweck übereinstimmen und die wesentlichen Vermögenswerte der Gesellschaft nicht tangieren, können prinzipiell gar vom Verwaltungsrat gefällt werden.</p> <p>Die konkreten Kompetenzordnungen können im Grundgesetz wie auch in den Statuten präziser oder gar abweichend festgehalten werden.</p>
<i>Finanzierung des operativen Betriebs sowie Investitionen</i>	Die Finanzierung erfolgt über das Korporationsvermögen und die Geschäftserträge. Verschiedene Betriebe der Korporation sind heute Darlehensgeber und stellen Liquidität für Sportbahnen bereit.	<p>Bei der AG bestehen vielfältige Finanzierungsmöglichkeiten, wie insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Liberierung von Aktienkapital ggf. mit Agio und ggf. durch Dritte • Kapitaleinlagen in Aktiengesellschaft (ohne Gegenleistung, zu Gunsten Reserven) • Darlehen gegenüber Aktiengesellschaft

	<i>Heutige Situation</i>	<i>Aktiengesellschaft</i>
		<p>Damit die Kapitalbeschaffung durch Darlehen ohne Sicherheiten der Korporation (Solidarbürgschaft o.ä.) zu akzeptablen Konditionen gelingt, muss die AG mit einem sehr soliden Eigenkapital ausgestattet sein. Der gewünschte Eigenkapitalanteil (Aktienkapital + Agio/Kapitaleinlagen) sollte bei Finanzierungsanfragen an die Banken möglichst frühzeitig abgeklärt und in die Gründungsvorbereitung einbezogen werden.</p> <p>Wichtig: Steuerhoheit liegt nur noch bei der Korporation, allfällige Quersubventionierung mit Steuergeldern zur AG dürfte schwieriger werden, weil bei Steuererhebung Grundsätze der Haushaltsführung gemäss Art. 9 Finanzhaushaltsgesetz gelten.</p> <p>Bei der Aktiengesellschaft bestehen keine gesetzlichen Nachschusspflichten der Aktionäre, somit keine Form der Solidarhaftung. Bei mangelhaften Eigenkapital der AG (Haftungssubstrat) würden Fremdfinanzierer zwecks Kreditsicherung allerdings eine vertragliche Solidarhaftung bzw. Bürgschaft bzw. Garantie Seitens der Korporation verlangen.</p>
Öffentliches Beschaffungswesen		<p>Unseres Erachtens erfüllt die AG keine spezifische öffentliche Aufgabe, weshalb das Vergaberecht prinzipiell nicht zur Anwendung gelangt (und umgekehrt eine Steuerbefreiung kein Thema ist).</p>
Ausgliederungsakt		<p>Der Ausgliederungsakt per se ist unter dem Aspekt des öffentlichen Beschaffungswesens unproblematisch, sofern keine spezifische öffentliche Aufgabe übertragen wird (dazu mehr weiter unten).</p>

	<i>Heutige Situation</i>	<i>Aktiengesellschaft</i>
Dienstleistungen der Korporation		Solange die AG von der Korporation beherrscht wird (mehr als 2/3 Beteiligung), spricht man von 'quasi-in-house' Vergaben, welche prinzipiell unproblematisch sind.
Vergaben an Dritte	Es bestehen (weitgehend) freiwillige Regelungen für Vergaben. Das Vergabereglement ist im Organisationsreglement der Sportbahnen Melchsee-Frutt enthalten.	<p>Der Kanton Obwalden ist der Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB) beigetreten.</p> <p>Im <i>Staatsvertragsbereich</i> gemäss Art. 8 Abs. 1 IVöB ist zunächst gefordert, dass die AG staatlich beherrscht ('staatsgebunden') ist, was bei einer Aktienmehrheit von mehr als 2/3 der Fall wäre (die Korporation kann auf die Willensbildung der AG indirekt einen bestimmenden Einfluss ausüben, vgl. Art. 2a Abs. 1 lit. a VoeB des Bundes). Jedoch fehlt es bei der AG an einer 'im Allgemeininteresse nicht-gewerblichen' Tätigkeit. Die Tätigkeit der AG (Betrieb der Sportbahnen) wird überwiegend (wenn auch nicht ausschliesslich) kommerziell sein und ist somit gemäss Art. 8 Buchst. a IVöB ausdrücklich ausgenommen. Bei der AG wird es sich jedoch gemäss Art. 8 Buchst. b IVöB um ein privatrechtliches Unternehmen handeln, welches in der regionalen 'öffentlichen Verkehrsversorgung' mit 'besonderen Rechten' wie Konzessionen (oder Monopolen) ausgestattet ist, wobei Seilbahnen und Skilifte regelmässig darunter fallen. Es werden unseres Erachtens deshalb die Schwellenwerte des <i>Staatsvertragsbereichs</i> für Beschaffungen im Bereich konzessionierten Personentransport auch bei der AG zu beachten sein.</p> <p>Gemäss Art. 8 Abs. 2 IVöB unterliegen dem Vergaberecht <i>ausserhalb</i> des Staatsvertragsbereichs sodann insbesondere alle "Träger kantonaler oder kommunaler Aufgaben". Eine bloss 'formelle Privatisierung' alleine führt nie zu einer Befreiung von</p>

	<i>Heutige Situation</i>	<i>Aktiengesellschaft</i>
		<p>den vergaberechtlichen Prinzipien, ausser hinsichtlich der Wahrnehmung von rein 'kommerziellen' oder 'industriellen', also nicht öffentlichen (kantonalen oder kommunalen) Aufgaben. Wir sehen die AG nicht als "Trägerin kantonaler oder kommunaler Aufgaben" gemäss kantonaler Gesetzgebung, sondern als überwiegend kommerzieller Betrieb (folgerichtig wird der Betrieb gemäss Art. 3 Finanzhaushaltsgesetz vermutungsweise dem Finanzvermögen zugeordnet und müsste vor der Ausgliederung auch nicht 'entwidmet' werden). Es handelt sich um Transportanlagen mit Erholungsfunktion, nicht mit Erschliessungsfunktion (im Sinne von Art. 3 Personenbeförderungsgesetz: keine Erschliessung von ganzjährig bewohnten Ortschaften).</p> <p>Überdies wird der vergaberechtliche Schwellenwert von 50 % hinsichtlich Subventionen (mitsamt allfälligen Investitionshilfen) gemäss Art. 8 Abs. 2 Buchst. b IVöB nicht erreicht.</p> <p>Daraus resultiert, dass im Vergleich zur heutigen Situation keine zwingenden strengeren Regelungen für Vergaben resultieren. Es bestünde jedoch die Möglichkeit, die eigenen freiwilligen Vergaberegeln aufzugeben und sich auf die zwingenden Vergaberegeln (siehe oben) zu beschränken.</p>
Benützung Alplandflächen	Die Alpengenossenschaft Kerns ausserhalb der steinernen Brücke ist Eigentümer eines Grossteils der Alplandflächen, auf welchen die Sportbahnen Melchsee-Frutt tätig sind und die Transportanlagen betreiben.	Zwar würden die betriebsnotwendigen Aktiven voraussichtlich mittels Vermögensübertragungsvertrag nach Fusionsgesetz (FusG) übertragen, womit auch Verträge nach dem Prinzip der Universalsukzession übergehen. Vorsichtshalber wird dennoch empfohlen, bei allen wichtigen Verträgen (nicht nur bei Verträgen mit expliziten Übertragungsbeschränkungen) vorgängig die

	Heutige Situation	Aktiengesellschaft
	Die Benützung der Alplandflächen der Alpgenossenschaft Kerns ausserhalb der steinernen Brücke sowie der Alpgenossenschaft Bettenalp ist mit Dienstbarkeitsverträgen pro Transportanlage geregelt. Mit einer Ausnahme sind die Abgeltungen aus diesen Dienstbarkeitsverträgen mit fixen Pauschalbeträgen festgelegt.	schriftliche Zustimmung der Vertragspartner einzuholen. Insbesondere die Dienstbarkeitsverträge sollten nur mit Zustimmung der Alpgenossenschaften Kerns und Bettenalp auf die AG übertragen werden, wodurch natürlich ein Anreiz zur Neuverhandlung der Vertragsbedingungen geschaffen wird. Es könnten dabei Begehrlichkeiten nach höheren Abgeltungen entstehen. Allenfalls verändert sich die Grundlage dieser Verträge zusätzlich, wenn noch Dritte an der AG beteiligt wären. Die Alpgenossenschaft gewährt vermutlich der "eigenen" Korporation solche Rechte eher und allenfalls auch zu besseren Bedingungen als an Dritte. Durch die Beteiligung Dritter könnte sodann eine politische Diskussion entstehen.
Übrige Verträge, Konzessionen usw.		Siehe oben. Konzessionen können nicht ohne Zustimmung des Konzessionsgebers übertragen werden. Gemäss Grundkonzept der Vermögensübertragung nach Fusionsgesetz gehen ausschliesslich die im Übertragungsinventar genau bezeichneten Aktiven und Passiven auf die AG über. Hinsichtlich Verpflichtungen der Korporation (z.B. in Baubewilligung Gondelbahn enthaltene Verpflichtung bezüglich Erschliessungsstrasse) ist im Einzelfall zu prüfen, ob diese auf die AG übergehen sollen bzw. müssen.
Behördliche Bewilligungen		Behördliche Bewilligungen insbesondere zum Betrieb können nicht übertragen und müssen gegenüber der AG neu erteilt werden.

	<i>Heutige Situation</i>	<i>Aktiengesellschaft</i>
Anpassungsbedarf Grundgesetz		<p>Das Grundgesetz muss unseres Erachtens nicht explizit um die Befugnis ergänzt werden, Betriebsbereiche in rechtlich selbständige Einheiten zu überführen, weil aufgrund der 'Ausgabenlimite' ohnehin die Korporationsversammlung zustimmen muss, welche überdies für Anpassungen des Grundgesetzes zuständig ist. Wünschenswert ist jedoch eine allgemeine Regel im Grundgesetz hinsichtlich Zuständigkeit und Grundprinzipien hinsichtlich Ausübung von Beteiligungsrechten.</p> <p>Das Grundgesetz ist jedenfalls redaktionell in den Art. 7 und 22 (Verwaltungskommission Sportbahnen) und Art. 26 Buchst. g (Korporationsgut Sportbahnen) anzupassen.</p>

BEURTEILUNG VON CHANCEN UND RISIKEN

	Heutige Situation	Aktiengesellschaft
Chancen	<ul style="list-style-type: none"> • Stabilität: Bewährtes System mit etablierten Abläufen • Kapitalbeschaffung mit bewährten Partnern ist eingespielt • Querfinanzierung durch andere Betriebe der Korporation unproblematisch und schnell • Verrechnung von Verlusten und Gewinnen innerhalb der verschiedenen Betriebe aus steuerlicher Sicht optimal 	<p>Aus Sicht Betrieb:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Flexibilisierung Betrieb (insbesondere in Sachen Entscheid über Investitionen, Verfügung über wesentliche Aktiven und Kooperationen) und Eigentum (Eigentumsrechte werden über Aktien verkörpert) • Unabhängigkeit Verwaltungsrat (sofern entsprechend eingesetzt und nicht politisch zusammengesetzt und/oder per Mandatsvertrag an die Entscheide der Korporation gebunden) • Der Verwaltungsrat kann mit externen Fachpersonen besetzt werden <p>Aus Sicht Korporation:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Haftungsbeschränkung auf Eigenkapital der AG, die Korporation haftet nicht für Verluste der AG • Öffentliche Wahrnehmung unabhängig von Korporation (bei Öffnung und/oder 'ausstehenden' Verwaltungsräten) und Professionalität

Risiken	<ul style="list-style-type: none">• Imageschaden für Korporation Kerns, da sie für die Sportbahnen steht• Verpassen von Marktchancen durch langwierige Entscheidungsprozesse• 100%ige Haftung für den Betrieb Sportbahnen	<p>Aus Sicht Betrieb:</p> <ul style="list-style-type: none">• Beschaffung von Fremdkapital voraussichtlich eher schwieriger, wenn das Haftungssubstrat der Korporation wegfällt• Kostspielige und aufwändige Umsetzung (Gründungskosten Aktiengesellschaft, Revisionsstelle, Verhandlungen mit Vertragspartnern, Personalinformation, Generalversammlungen, Revision Grundgesetz)• Neuverhandlung der wesentlichen Verträge mit Dritten wahrscheinlich notwendig (wäre im Detail zu prüfen)• Komplexität bei Öffnung des Aktionariats (insbesondere auch im Hinblick auf die Nutzung von Korporationsvermögen)• Verlustsituationen / Insolvenz: Hier kommen mit einem unabhängigen VR und vor allem mit der Revisionsstelle neue Organe hinzu, die die finanzielle Situation der Gesellschaft allenfalls anders beurteilen <p>Aus Sicht Korporation:</p> <ul style="list-style-type: none">• Die Korporationsversammlung verliert den direkten Einfluss auf die AG
----------------	---	--

WEITERES VORGEHEN

Der Aufwand für die Ausarbeitung von Umsetzungsvarianten ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht abzuschätzen. Im Verlaufe des Projekts müssen erst die Rahmenbedingungen für diese Varianten geklärt werden. Gerne offerieren wir Ihnen zu gegebenem Zeitpunkt diese Anschlussarbeiten.

Als ersten Schritt bei der Ausarbeitung von Umsetzungsvarianten empfehlen wir die Klärung der künftigen Eigentümerstrategie. Dabei gilt es z.B. folgende Fragen zu beantworten:

- Welche Ziele will die Korporation mit den Sportbahnen in Zukunft verfolgen?
- Welches sind die finanziellen Erwartungen an die AG ("Verzinsung" des Eigenkapitals, d.h. erwarteter Dividendenertrag)?
- Was passiert bei Insolvenz / Finanzierungsschwierigkeiten?
- Welche Vorgaben braucht es?
- Wie viel strategischen Einfluss will die Korporation auf die Sportbahnen nehmen können?
- Über wie viel Autonomie sollen die Sportbahnen verfügen?
- Welchen Eigentumsanteil möchte die Korporation halten? Aufgrund welcher Kriterien soll das Führungsgremium zusammengesetzt werden?
- Wie soll das Controlling geregelt sein?

Unter anderem ist hier auch zu prüfen, welche Anpassungen am Grundgesetz der Korporation Kerns vorzunehmen sind. Insbesondere gilt es zu regeln, wie Beteiligungen gehandhabt werden und ob es ein (eingeschränktes) Veräußerungsverbot für Aktien geben soll.

Vorgehen bei Gründung einer Aktiengesellschaft

Die Überführung in eine Aktiengesellschaft ist ein komplexer und heikler Vorgang. Sollte es zur Auslagerung der Sportbahnen in eine Aktiengesellschaft kommen, so kann für die Gründung und Organisation der Aktiengesellschaft grob von folgendem Vorgehen ausgegangen werden:

Die Korporation Kerns gründet mit Zustimmung der Korporationsversammlung eine private Aktiengesellschaft nach Art. 620 ff. OR und überträgt ihr alle Aktiven und Passiven, Rechte und Verpflichtungen der heutigen Sportbahnen mittels Sacheinlage und/oder Sachübernahme. Oberstes Organ ist die Generalversammlung, mithin die Korporation (vertreten durch den Korporationsrat), welche somit alleine alle aktienrechtlichen Informations-, Mitbestimmungs- und Vermögensrechte ausüben kann. Sodann wird die Aktiengesellschaft zwingend eine Revisionsstelle haben, welche eine ordentliche oder ggf. eingeschränkte Revision durchführen wird.

Die Organisation der Aktiengesellschaft und die wesentlichen Rechte und Pflichten des Aktionariats werden in den Statuten geregelt, welche von der Korporation als einzige Gründerin im Gründungsakt erlassen und öffentlich beurkundet werden. Gerade aus politischen Gründen ist dem Zweckartikel grösste Beachtung zu schenken, wobei allfällige 'öffentliche Aufgaben' zu bezeichnen wären. Diese rechtlichen Leitplanken können später nur noch durch die Generalversammlung geändert werden.

Die Organisation der Aktiengesellschaft wird neben den Statuten auch noch in einem Organisationsreglement festgelegt, welches durch den Verwaltungsrat erlassen und wesentlich leichter (d.h. ohne öffentliche Beurkundung) durch ebendiesen den laufenden Bedürfnissen angepasst werden kann. Üblicherweise wird darin die operative Geschäftsführung vollständig der Geschäftsleitung übertragen und der Verwaltungsrat aufgrund dieser

Delegation entsprechend entlastet. Vorbehalten bleiben nur die unentziehbaren gesetzlichen Aufgaben des Verwaltungsrates nach Art. 716a OR.

Der zivilrechtliche Gründungsprozess vollzieht sich normalerweise in folgenden Schritten:

1. Grundsatzentscheide Sitz und Domizil der Gesellschaft, Kapitalhöhe und Art der Liberierung (Bar- oder Sacheinlage), Grundsatzentscheid der Öffnung gegenüber Dritten sowie Frage der Abgeltung des, das Aktienkapital übersteigenden, Aktivenüberschusses (Aktiven ./ Passiven) des heutigen Betriebes (unentgeltlich als Kapitaleinlage oder gegen Darlehen).
2. Auslegeordnung und klare Bezeichnung sämtlicher zu übernehmender Aktiven und Passiven (insbesondere auch Liegenschaften) sowie der Arbeitnehmer des heutigen Betriebes. Besondere Berücksichtigung aller zu übernehmenden Verträge und ggf. Kontaktaufnahme mit Vertragspartnern, sofern diese einer Vertragsübertragung zustimmen müssen. Kontaktaufnahme mit allen notwendigen Behörden hinsichtlich Genehmigung der Ausgliederung, Erteilung von behördlichen Bewilligungen, Konzessionen etc. Ggf. Konsultativabstimmung in Korporationsversammlung betreffend Ausgliederung.
3. Entwurf der wesentlichen Gründungsdokumente (Statuten, öffentliche Urkunde, Sacheinlage- und/oder Sachübernahmevertrag, Gründungsbericht).
4. Bewertung der zu übernehmenden Aktiven und Passiven durch unabhängigen Revisor, welcher für die Gründung gestützt auf den Gründungsbericht einen Prüfbericht erstellen muss.
5. Festlegung der im Handelsregister einzutragenden Organe der Aktiengesellschaft (Verwaltungsräte, Direktoren, Revisionsgesellschaft) sowie der Zeichnungsberechtigungen. Allenfalls Errichtung von Mandatsverträgen (ohne Weisungsgebundenheit) für die Verwaltungsräte. Klärung aller aktienrechtlichen Detailfragen (Firma, Stückelung Aktien, etc.).
6. Einholung Wahlannahmeerklärung Revisionsstelle und Beleg Kapitaleinzahlungskonto (bei Barliberierung).
7. Öffentliche Beurkundung Gründung Aktiengesellschaft und (idealerweise gleichzeitig oder kontinuierlich) Unterschriftsbeglaubigung aller Zeichnungsberechtigten. Anmeldung beim Handelsregisteramt des Sitzkantons (wegen Publizität mit der Kommunikation der Ausgliederung abzustimmen).
8. Formelle Zustimmung aller Arbeitnehmer zum Übergang des Arbeitsverhältnisses sowie Vereinbarung neuer Arbeitsverträge gestützt auf Obligationenrecht.
9. Anpassung aller Reglemente im Innen- und Aussenverhältnis (Betrieb, Organisation, etc.).
10. Einholung bzw. redaktionelle Anpassungen aller erforderlichen Betriebsbewilligungen und Konzessionen.

DOKUMENTENVERZEICHNIS

BDO standen für die Überprüfung der Rechtsform im Rahmen des vorliegenden Berichts folgende Dokumente zur Verfügung:

Ausgangslage	Ausgangslage 'Sportbahnen Melchsee-Frutt - Prüfung der Rechtsform einer Aktiengesellschaft' vom 23. Mai 2014
Kantonsverfassung	Verfassung des Kantons Obwalden (Kantonsverfassung) vom 19. Mai 1968 (Stand am 18. Dezember 2008)
Finanzhaushaltsgesetz	Finanzhaushaltsgesetz des Kantons Obwalden vom 11. März 2010
Grundgesetz Korporation	Grundgesetz (Einung) der Korporation Kerns vom 27. November 2007
Nachtrag Grundgesetz Korporation	Nachtrag zum Grundgesetz der Korporation Kerns (Einung) vom 8. Mai 2012
Grundgesetz Alpgenossenschaft	Grundgesetz der Alpgenossenschaft Kerns ausserhalb der steinernen Brücke (Einung) vom 2. Juli 2007
Geschäftsbericht 2013	Geschäftsbericht 2013 der Korporation Kerns und der Alpgenossenschaft Kerns a.d.st. Brücke
Organigramm Korporation	Organigramm der Korporation Kerns und Alpgenossenschaft Kerns a.d.st. Brücke vom 2. September 2013
Organigramm Sportbahnen	Organigramm Sportbahnen Melchsee-Frutt vom 12. November 2012
Geschäftsordnung Rat	Geschäftsordnung des Korporations- und Alpgenossenrates Kerns a.d.st. Brücke vom 10. Dezember 2013
Organisationsreglement Sportbahnen	Organisationsreglement der Sportbahnen Melchsee-Frutt (Organisationsreglement, Kompetenzregelung, Unterschriftenregelung), Version 9 vom 10. Februar 2011
Entschädigungsreglement	Reglement über die Festsetzung der Entschädigung an die Mitglieder des Korporations- und Alpgenossenrates Kerns a.d.st. Brücke und der Kommissionen (Entschädigungsreglement) vom 4. Februar 2014
Personalreglement	Personalreglement der Korporation Kerns vom 19. Mai 2009
Verrechnungsreglement	Interne Verrechnungen (Version 1.0 - genehmigt vom Korporations- und -Alpgenossenrat an der Sitzung vom 8. Februar 2011)
Steuererklärung 2013	Steuererklärung der Korporation Kerns für das Steuerjahr 2013 vom 12. Juni 2014
Veranlagung 2011	letzte definitive Steuerveranlagung für das Jahr 2011 vom 31. Oktober 2012